

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 20. August 2021	Nr. 66
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Cybersecurity (English) der Universität des Saarlandes zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik Vom 25. Februar 2021.....	626
Studienordnung der Universität des Saarlandes für den Bachelor-Studiengang Cybersecurity (English) Vom 25. Februar 2021.....	628

Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Cybersecurity (English) der Universität des Saarlandes zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik

Vom 25. Februar 2021

Die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 64 Saarländisches Hochschulgesetz (Amtstbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8./9. Dezember 2020 (Amtstbl. I 2021 S. 53 736) und auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik an der Universität des Saarlandes vom 25. Februar 2021 (Dienstbl. S.580) folgende fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Cybersecurity (English) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

§ 27

Geltungsbereich

(vgl. § 1 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Dieser fachspezifische Anhang gilt für den Bachelor-Studiengang Cybersecurity (English) der Universität des Saarlandes.

§ 28

Grundsätze

(vgl. § 2 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Der Bachelor-Studiengang Cybersecurity (English) ist stärker forschungsorientiert.

§ 29

Studiengang-Formen

(vgl. § 3 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Der Bachelor-Studiengang Cybersecurity (English) ist ein Kernbereich-Studiengang im Sinne der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes.

§ 30

Studienaufwand

(vgl. § 4 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Für Seminare, Projektseminare, Übungen und Praktika kann eine Anwesenheitspflicht bestehen, die der Dozent zu Beginn der Veranstaltung bekannt gibt. Die Pflicht der Anwesenheit ist erfüllt, wenn i.d.R. mindestens 85 % des zeitlichen Umfangs der Veranstaltung wahrgenommen wurde. Bei Fehlen aus triftigen Gründen können den Studierenden Ersatzleistungen angeboten werden.

§ 31

Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen

(vgl. § 8 Gemeinsame Prüfungsordnung)

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie die Gutachter und Gutachterinnen bzw. Betreuer und Betreuerinnen der Bachelor-Arbeit aus den Gruppen nach Artikel 8 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik sowie zusätzlich aus der Gruppe der

wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Promotionsrecht.

(2) Zusätzlich zu den in Artikel 8 Absatz 2 der gemeinsamen Prüfungsordnung genannten Prüfern und Prüferinnen und Gutachtern/Gutachterinnen bzw. Betreuern und Betreuerinnen einer Bachelor-Arbeit kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen in besonderen Fällen Leiter oder Leiterinnen selbstständiger Nachwuchsgruppen und promovierte Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie promovierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der "An-Institutionen" CISPA Helmholtz-Zentrum für Informationssicherheit, Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz und der Max-Planck-Institute für Informatik und Softwaresysteme sowie qualifizierte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellen.

§ 32
Verfahren und Gestaltung
(vgl. § 23 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Die selbstständige Ausführung der Bachelor-Arbeit wird in einem 30-minütigen Kolloquium überprüft. Dieses muss spätestens 6 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit abgelegt werden. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer soll die oder der Themenstellende der Arbeit sein.

§ 33
Akademischer Grad und Abschluss-Dokumente
(vgl. § 25 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Das Zeugnis kann über die Angaben nach Artikel 25 Absatz 1 der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik hinaus studierte Schwerpunkte sowie weitere erbrachte Leistungen und die jeweils erzielten Ergebnisse enthalten.

§ 34
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 12. August 2021

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

In Vertretung



Der Vizepräsident für Verwaltung und Wirtschaftsführung
(Dr. Roland Rolles)